

auro et in sall durch Ludwig das Kind an das Erzbistum Salzburg, die Bergwerksverleihung vom Jahre 1028 an Basel u. a. m. Auch die Beweise, die Dopsch II 173 f. für den Bergbau auf Gold, Silber, Eisen, Salz etwa vom 7. Jahrhundert in Deutschland aufführt, betreffen Fälle, in denen der regale Ursprung feststeht¹, oder wenigstens nicht widerlegt wird. Übrigens behauptet Dopsch selbst nicht das Gegenteil.

Zur geschichtlichen Erklärung der bergrechtlichen Zustände in Deutschland wird es daher nötig sein, von der Annahme auszugehen, daß schon zur Römerzeit auf germanischem Boden die Bergwerksmineralien des Römischen Rechts (die Metalle, vielleicht auch der Marmor und wohl auch das Salz) zur Verfügung des Römischen Kaisers standen, der die Gewinnung der Regel nach innerhalb gewisser Grubenfelder und unter Aufsicht seines procurator metallorum, Privaten gegen Abgaben, meist Quoten vom Ertrage, überließ. So wenigstens sind allem Anschein nach² zur Römerzeit die Verhältnisse um Vipaska, Massa und in den englischen Grafschaften Cornwall, Devonshire und Derbyshire, wie im Walde von Dean gewesen und hiermit stimmen in allen Grundzügen noch die mittelalterlichen Bergordnungen überein, gleichviel ob sie in Ungarn, Schlesien (Polen), Italien (z. B. die für die Massitanischen Bergwerke), England oder Frankreich gegolten haben. Dasselbe Recht ist von den Spaniern nach Peru gebracht worden, woselbst der Bergbau vom Regalherrn gleichfalls in der Weise freigegeben wurde, daß jeder gegen gewisse Abgaben im landesherrlichen Interesse Bergbau unter und auf allen Besitzungen treiben durfte³.

Der germanische König wurde auch rücksichtlich der Bergwerke Besitznachfolger des Römischen Kaisers⁴. So wenig er bei den von ihm in Besitz genommenen Ländereien deren bisherige Besitzer ihres Besitzes zu berauben pflegte⁵, so beließ er auch den bisherigen Bergbaubetreibern Besitz und Betrieb der einzelnen Gruben, Siedehäuser usw. dergestalt, daß die Bergwerke nur den Eigentümer wechselten, und ihre Betreiber nach wie vor die nämlichen Abgaben entrichteten.

Die Rechtsentwicklung wie die Kulturentwicklung sind niemals vollständig unterbrochen worden, und wie das Grundsteuer-, Münz-, Markt-,

¹ S. oben §§ 24, 25.

² S. oben §§ 2, 19.

³ Adam Smith, Inquiry into the Nature and Causes of Wealth of Nations, deutsch von Ascher, Stuttgart 1861, I 165.

⁴ Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1. Aufl., II 164 ff., 208. Biot, De la propriété des mines p. 21 u. a. m. v. Below l. c.

⁵ Waitz, daselbst S. 164, 165.